SATZUNG DER GEMEINDE WANDERUP (KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

" SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL AN DER HUSUMER STRASSE "

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE "HUSUMER STRASSE" 16, 18 UND 20

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAUGESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. I S. 466) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29. 06. 1993 UND MIT BENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 " SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL AN DER HUSUMER STRASSE ", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNVO 1990 / 1993.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1 : 1000

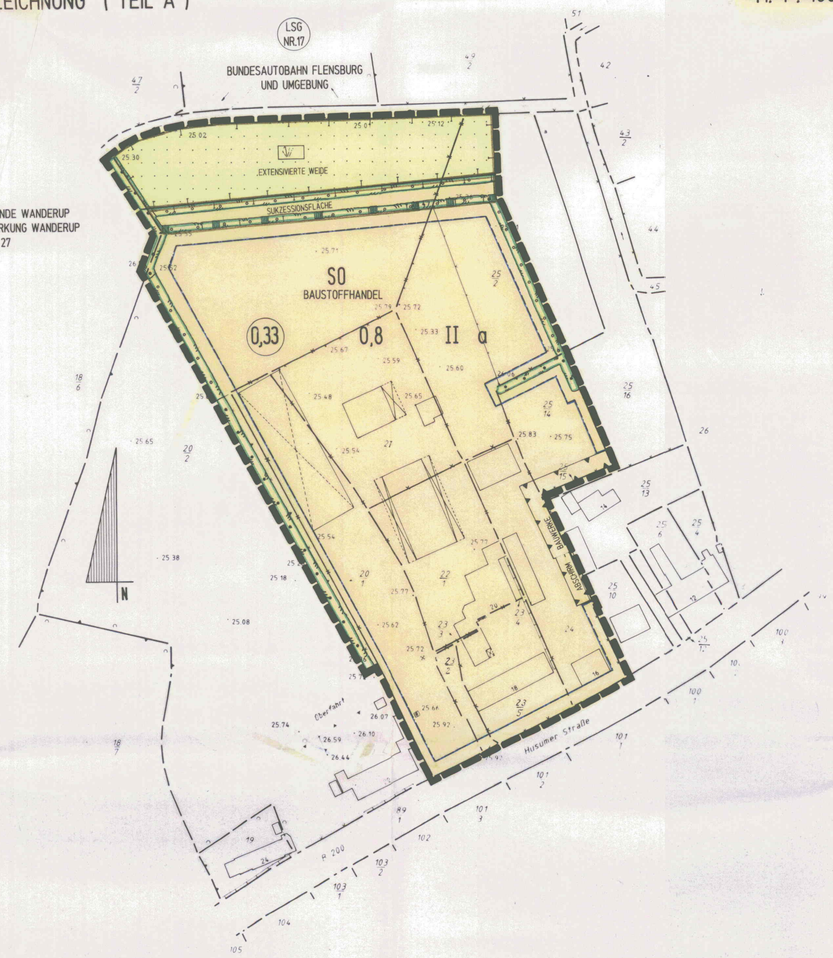

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGE	
FESTSETZUNGEN			
SO BAUSTOFFHANDEL	SONSTIGES SONDERGEBIET, BAUSTOFFHANDEL	§ 11	BAUNVO
0,33	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BAUGB
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL	" " "	"
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTMASS	" " "	"
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BAUGB
	BAUGRENZE	" " "	"
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 18	BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20	BAUGB
EXTENSIVERTE WEIDE	EXTENSIVERTE WEIDE	" " "	"
SUKZESSIONSFL.	SUKZESSIONSFLÄCHE	" " "	"
	ANPFLANZGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR. 25a	BAUGB
	ERHALTUNGSGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR. 25b	BAUGB
ABSCHIRMUNGS BAUTEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN, ABSCHIRMUNGSBAUWERKE	§ 9 ABS. 1 NR. 24	BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7	BAUGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDES GEBÄUDE
- 21 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- 25.83 BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE ÜBER NN
- 18 BESTEHENDE HAUSNUMMER
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- LSG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

TEXT (TEIL B)

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1. 1 BÄUME AUF DEM ZUKÜNFTIGEN SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST JE ANGEFANGENE 1000 m^2 EIN STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER LAUBBAUM MIT EINER BAUMSCHEIBE VON MIN. 4 m^2 GRÖSSE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1. 2 BÄUME AUF DEN ZUKÜNFTIGEN STELLPLÄTZEN

AUF DEN STELLPLÄTZEN IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM JE ANGEFANGENE 5 STELLPLÄTZE ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1. 3 KNICKS

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN, MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

1. 4 ÜBERHÄLTER

AUF DEN KNICKS SIND ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15,00 m KNICK, ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

2. 1 KNICKS

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. 2 ÜBERHÄLTER

AUF DEN FESTGESETZTEN KNICKS SIND BEI PFLEGEMASSNAHMEN ÜBERHÄLTER, IN DER MENGE VON EINEM ÜBERHÄLTER JE 15,00 m KNICK, DAUERND ZU ERHALTEN.

3. SCHUTZ DER KNICKS

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 ABS. 6 BAUNVO) MIT IHREN ZUFAHRTEN SOWIE NEBENANLAGEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO) SIND IN EINEM ABSTAND VON 3,00 m VOM FUSS DER FESTGESETZTEN KNICKS NICHT ZULÄSSIG.

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT - WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

4. 1 EXTENSIVERTE WEIDE

DIE EXTENSIVERUNG DER FLÄCHE DIENT DER ENTWICKLUNG EINES WECHSELFEUCHTEN AUENSTANDORTES MIT ARTEN- UND BLÜTENREICHER WIESEN- BZW. WEIDENVEGETATION. DIE FLÄCHE IST ALS DAUERGRÜNLAND ZU NUTZEN UND DARF NICHT UMGEBROCHEN WERDEN.

4. 2 SUKZESSIONSFLÄCHE

DIE SUKZESSIONSFLÄCHE DIENT AUSSCHLIESSLICH DEM SCHUTZ WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. DIE FLÄCHE IST DER EIGENENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN.

5. SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL

5. 1 DAS SONDERGEBIET DIENT DER UNTERBRINGUNG VON BETRIEBEN, DIE MIT BAUPRODUKTEN UND KRAFTSTOFF HANDELN.

5. 2 ZULÄSSIG SIND:

1. GROSSHANDELSBETRIEBE, DIE MIT BAUPRODUKTEN HANDELN.
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, DIE MIT BAUPRODUKTEN HANDELN, MIT EINER GESCHOSSFLÄCHE BIS ZU 300 m² OHNE ANRECHNUNG DER LAGERHÄUSER UND LAGERPLÄTZE IM SINNE DER NR. 3.
   DER EINZELHANDEL MUSS IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELSBETRIEB STEHEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SEIN.
3. LAGERHÄUSER UND LAGERPLÄTZE ZUR LAGERUNG UND BEARBEITUNG VON BAUPRODUKTEN IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT GROSSHANDELS- UND EINZELHANDELSBETRIEBEN IM SINNE DER NRN. 1. UND 2.
4. TANKSTELLEN.

5. 3 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER UND -LEITER SOWIE BERETITSCHAFTSPERSONAL, DIE DEM BETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

6. BAUWEISE

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND NACH § 22 ABS. 4 BAUNVO GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE, OHNE DIE LÄNGEN - BEGRENZUNG NACH § 22 ABS. 2 BAUNVO, ZULÄSSIG.

7. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU ihnen GEHÖRENDEN TREPPEN - RÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGWÄNDE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE GEM. § 20 ABS. 3 BAUNVO MITZURECHNEN.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ABSCHIRMBAUWERKE MIT EINER SCHIRMHÖHE VON 4,00 m ÜBER DEM BETEHENDEN GELÄNDE ZU ERRICHTEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. DAS SCHALLDÄNMASS R_w MUSS MEHR ALS 25 dB BETRAGEN. EINE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN SCHIRMHÖHE UM MEHR ALS 0,50 m IST NICHT ZULÄSSIG.

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000

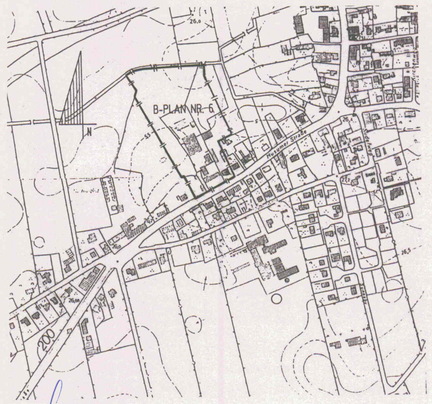

BEARBEITET:

ingenieurgesellschaft nord
waldemarstraße 1 - 24837 schleswig, ☎ 0 46 21 / 3 40 21
strandstr. 2 - 17192 waren/müritz, ☎ 0 39 91 / 6 43 75
ign

SCHLESWIG, DEN 22. 12. 1992 / 29. 06. 1993

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.11. 1992.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 05.01.1993 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 15.10.1992 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22. 12. 1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10. 11. 1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14. 01. 1993 BIS ZUM 15. 02. 1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8^{00} - 11^{30} UHR UND MI 15^{30} - 17^{00} UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05. 01. 1993 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29. 06. 1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29. 06. 1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29. 06. 1993 GEBILLIGT.

WANDERUP, DEN 2. 9. 1993

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.03.1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

SCHLESWIG, DEN 17.08.1993

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. PETER OTTO

ÖBVI

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.09.93 DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 22.11.93 AZ: Gr/ ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG - VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

WANDERUP, DEN 14. Dez. 1993

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WANDERUP, DEN 14. Dez. 1993

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 05.02.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06.02.94 IN KRAFT GETRETEN.

WANDERUP, DEN 10. Feb. 1994

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE

WANDERUP

(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET " SONDERGEBIET BAUSTOFFHANDEL AN DER HUSUMER STRASSE "